Themen dieser Ausgabe

„Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bei privaten Veräußerungsgeschäften

Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital

Wegzugsbesteuerung und „lediglich vorübergehende Abwesenheit“

Umsatzsteuerliche Organschaft: Erneute EuGH-Vorlage und finanzielle Eingliederung

Geschäftsführerhaftung: Überwachungsverschulden und eigenes Unvermögen

Impressum

„Nutzung zu eigenen Wohnzwecken“ bei privaten Veräußerungsgeschäften

FG Düsseldorf vom 02.03.2023, 14 K 1525/19 F, BeckRS 2023, 4435

Bei der "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" im Sinne von Veräußerungsgeschäften ist zwischen einkommensteuerlich zu berücksichtigenden Kindern und dritten, gegebenenfalls auch unterhaltsberechtigten Personen, zu differenzieren.

Hintergrund: Nach den Vorschriften zu privaten Veräußerungsgeschäften werden solche Wirtschaftsgüter von der Besteuerung ausgenommen, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Sachverhalt: Die Kläger erwarben mit notariell beurkundetem Vertrag vom 7. Mai 2009 eine noch zu errichtende Eigentumswohnung. Diese Eigentumswohnung überließen sie nach Fertigstellung der Mutter der Klägerin bis zu ihrem Tod im Jahr 2016 unentgeltlich zur Nutzung. Danach verkauften die Kläger die Wohnung am 9. November 2017. Die Kläger machten in ihren Einkommensteuererklärungen keine Unterhaltsleistungen an die Mutter der Klägerin geltend. In ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 gaben die Kläger die Veräußerung der Eigentumswohnung an und ermittelten unter Berücksichtigung von Veräußerungs- und Anschaffungsnebenkosten sonstige Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Mit Einkommensteuerbescheid 2017 erfasste das Finanzamt erklärungsgemäß die sonstigen Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften. Hiergegen legten die Kläger Einspruch ein. Sie sahen die unentgeltliche Leistung an die zwischenzeitlich verstorbene Mutter als Unterhaltsleistung an und ordneten die Überlassung als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ein. Das Finanzamt wies den Einspruch als unbegründet zurück. Die unentgeltliche Überlassung der Eigentumswohnung an die Mutter der Klägerin erfülle – anders als die Überlassung an unterhaltsberechtigte Kinder – nicht die Voraussetzungen, die zu einer Begünstigung führten.

Entscheidung: Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2017 ist rechtmäßig. Anders als die Kläger meinen, hat das Finanzamt aufgrund der Veräußerung der Eigentumswohnung zu Recht sonstige Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft berücksichtigt. Insbesondere ist die Steuerbarkeit des Vorgangs nicht ausgenommen, weil die Eigentumswohnung in der Zeit zwischen Fertigstellung und Veräußerung an die Mutter der Klägerin unentgeltlich überlassen war. Der Begriff der „Nutzung zu Wohnzwecken“ umschreibt einen durch eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises gekennzeichneten Lebenssachverhalt. Keine Nutzung „zu eigenen Wohnzwecken“ liegt vor, wenn der Steuerpflichtige die Wohnung entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten überlässt, ohne sie zugleich selbst zu bewohnen. Eine Zurechnung der Nutzung durch die Mutter der Klägerin kommt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in Betracht. Aus ihr folgt nämlich, dass keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken vorliegt, wenn die Immobilie einem nicht nach § 32 EStG zu berücksichtigenden Angehörigen unentgeltlich zur alleinigen Nutzung überlassen wird. Eine Begünstigung der Wohnungsüberlassung an andere unterhaltsberechtigte Angehörige sieht die Rechtsprechung nicht vor. Denn für diesen Personenkreis kann nicht, wie bei Kindern, typisierend eine Unterhaltspflicht und das Entstehen von Aufwendungen unterstellt werden, sondern es wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Hinweis: Weiter stellt der Senat fest, dass aufgrund der unterschiedlichen Zweckrichtung auch § 4 EigZulG zu keinem anderen Ergebnis führen kann. Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Ansprechpartnerin:

Annika Kringel
Steuerberaterin
Annika.Kringel@BRL.de
T 040 35006 – 115

Ertragsteuerliche Behandlung von Genussrechtskapital

BMF vom 11.4.2023, IV C 6-S 2133/19/10004:002, hier veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen hat zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kapital, das vor allem Kapitalgesellschaften durch die Einräumung von Genussrechten erhalten, und dabei insbesondere zur Zuordnung dieses Kapitals zum Eigen- oder Fremdkapital Stellung genommen.

Hintergrund: Unternehmen können entweder über Eigenkapital oder über Fremdkapital finanziert werden. Die steuerlichen Folgen unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Art der Finanzierung sowohl auf Ebene der finanzierten Gesellschaft als auch auf Ebene des Kapitalgebers. Am 1. November 2022 hat das Bundesministerium der Finanzen den Entwurf eines Schreibens zur ertragsteuerlichen Behandlung von Genussrechtskapital an ausgewählte Verbände gegeben und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wesentlicher Inhalt: Im BMF-Schreiben wird zuerst der Begriff „Genussrechtskapital" definiert und von anderen Kapitalüberlassungen abgegrenzt, da der Begriff gesetzlich nicht definiert ist. Sowohl beteiligungsähnliches Genussrechtskapital als auch obligationsähnliches Genussrechtskapital wird von diesem Schreiben hinsichtlich seiner steuerbilanziellen Zuordnung erfasst.
Wird einer Kapitalgesellschaft von einem fremden Dritten Kapital im Rahmen eines schuldrechtlichen Kapitalüberlassungsverhältnisses zugeführt, handelt es sich steuerlich stets um Fremdkapital. Wird dieses Kapital von ihrem Anteilseigner oder einer dem Anteilseigner nahestehenden Person zugeführt, ist zu unterscheiden, ob das Kapital als Fremdkapital oder als Eigenkapital in das Vermögen der Kapitalgesellschaft gewährt wurde. Entscheidendes Abgrenzungskriterium für das Vorliegen von Fremdkapital ist in der Regel eine bestehende Rückzahlungsverpflichtung.
Handelsbilanziell wird das Genussrechtskapital als Eigenkapital qualifiziert, wenn Nachrangigkeit der Kapitalüberlassung gegenüber den anderen Gläubigern, Erfolgsabhängigkeit der Vergütung, Teilnahme am Verlust bis zur vollen Höhe des überlassenen Kapitals und Langfristigkeit der Kapitalüberlassung gegeben sind. Die handelsbilanzielle Einordnung als Eigenkapital nach den genannten Kriterien schließt eine Kapitalüberlassung auf Zeit und damit steuerrechtliches Fremdkapital jedoch nicht aus. Auch Wandlungs- und Optionsrechte, das Bestehen von Nachrangvereinbarungen und Verlustbeteiligungen schließen die Einordnung des Genusskapitals als Fremdkapital nicht zwingend aus.
Soweit einer Kapitalgesellschaft Genussrechtskapital überlassen worden ist und dieses als Fremdkapital zu qualifizieren ist, ist es grundsätzlich in der Steuerbilanz als Verbindlichkeit auszuweisen. Eine Genussrechtsverbindlichkeit, die nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen erfüllt werden muss, darf jedoch mangels gegenwärtiger wirtschaftlicher Belastung am Bilanzstichtag nicht in der Bilanz ausgewiesen werden. Aufgrund der dennoch vorhandenen Rückzahlungsverpflichtung verliert dieses Kapital trotz fehlendem bilanziellem Ausweis nicht den Charakter einer Verbindlichkeit.
Unabhängig von einem Ausweis als Verbindlichkeit in der Bilanz sind gezahlte Vergütungen auf Genussrechtskapital, das steuerbilanziell Fremdkapital darstellt, Betriebsausgaben. Wird das Genussrechtskapital als

Eigenkapital eingeordnet – besteht also ein Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft – mindern die Vergütungen hierauf das Einkommen der Gesellschaft nicht. Das Merkmal „Beteiligung am Gewinn" ist weit auszulegen.
Wird eine Darlehensforderung in ein Genussrecht umgewandelt, ist – bei obligationsähnlichen Genussrechten – das durch die Umwandlung entstehende Genussrechtskapital von der Kapitalgesellschaft grundsätzlich als Verbindlichkeit auszuweisen (erfolgsneutraler Passivtausch). Wird einem Anteilseigner demgegenüber an Stelle seiner ursprünglichen Darlehensforderung ein beteiligungsähnliches Genussrecht eingeräumt, kann in der Bilanz weder die ursprüngliche Darlehensverbindlichkeit noch eine Genussrechtsverbindlichkeit ausgewiesen werden.

Hinweis: Dieses Schreiben ist in allen offenen Fällen anzuwenden und ersetzt das BMF-Schreiben vom 27. Dezember 1995 (IV B 7-S 2742-76/95, BStBl. I 1996, 49).

Ansprechpartnerin:

Dr. Julia Sattler
Steuerberaterin
Julia.Sattler@BRL.de
T 040 35006 - 116

Wegzugsbesteuerung und „lediglich vorübergehende Abwesenheit"

BFH vom 21.12.2022, I R 55/19, BeckRS 2022, 45943

Das zum Entfallen der sogenannten Wegzugsbesteuerung führende Merkmal der "nur vorübergehenden Abwesenheit" ist unabhängig von einer "Rückkehrabsicht" erfüllt, wenn der Steuerpflichtige innerhalb des gesetzlich bestimmten Zeitrahmens von fünf Jahren nach dem Wegzug wieder unbeschränkt steuerpflichtig wird.

Hintergrund: Endet die seit mindestens zehn Jahren bestehende unbeschränkte Steuerpflicht des Steuerpflichtigen durch Aufgabe des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, gelten Anteile an Kapitalgesellschaften, an denen der Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war, im Zeitpunkt der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht als veräußert, wenn auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (Fassung vor Änderung des Gesetzes durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021, BGBl. I 2021, 2035).

Sachverhalt: Streitig ist, ob im Zusammenhang mit einem Wohnsitzwechsel in das Ausland ein Vermögenszuwachs der Besteuerung unterliegt. Der Kläger zog unter Aufgabe seines inländischen Wohnsitzes zum 1. März 2014 in die Vereinigten Arabischen Emirate. Dort bezog er eine Eigentumswohnung. Bis Ende 2015 verfügte er im Inland weder über einen Wohnsitz noch hatte er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Zum Zeitpunkt seines Wegzugs war der Kläger an verschiedenen Kapitalgesellschaften mit inländischem Sitz beteiligt. Ab dem 1. Januar 2016 war der Kläger wieder unter einer inländischen Anschrift gemeldet. Im Dezember 2016 meldete er sich erneut aus Deutschland in die Vereinigten Arabischen Emirate ab. Zum 1. August 2017 meldete er den Rückzug aus den Vereinigten Arabischen Emiraten nach Deutschland an. Im Oktober 2016 teilte der Prozessbevollmächtigte des Klägers dem Finanzamt mit, dass sich der Kläger in 2016 in der Weise in Deutschland aufhalte, dass er als unbeschränkt steuerpflichtig anzusehen sei (Wohnsitzverlegung). In 2016 werde die Abwicklung seines Vermögens betrieben, damit der Wohnsitz (nach derzeitiger Planung) zum 1. Januar 2017 wieder und dann dauerhaft in die Vereinigten Arabischen Emirate verlegt werden könne. Das Finanzamt ermittelte einen fiktiven Veräußerungsgewinn aufgrund des Wegzugs im Jahr 2014. Es war der Auffassung, dass die Voraussetzungen der lediglich vorübergehenden Abwesenheit, die zum Entfallen der

Wegzugsbesteuerung führen, nicht erfüllt seien. Der Einspruch und die Klage vor dem Finanzgericht blieben in diesem Streitpunkt erfolglos.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof widerspricht dem Finanzgericht. Der Ansatz von Einkünften des Klägers infolge des Entfallens der unbeschränkten Steuerpflicht ist rechtsfehlerhaft; denn es liegt nur eine "vorübergehende Abwesenheit" vor, die "nachträglich", aber im Streitfall schon im Rahmen der Steuerfestsetzung des Streitjahres, den Besteuerungstatbestand ausschließt. Unter den Beteiligten besteht zu Recht kein Streit darüber, dass die Tatbestandsvoraussetzungen der Wegzugsbesteuerung erfüllt sind. Der Steueranspruch auf der Grundlage der Wegzugsbesteuerung ist aber mit Blick auf den Wiedereintritt der unbeschränkten Steuerpflicht im Jahr 2016 "nachträglich" und mit Wirkung auf das Streitjahr entfallen. Es liegt eine „vorübergehende Abwesenheit" des Klägers vor. Während die Finanzverwaltung und Teile der Literatur den Wortlaut der „vorübergehenden Abwesenheit" dahin deuten, dass bei Wegzug der Wille des Steuerpflichtigen zur Rückkehr und damit der Wille, wieder unbeschränkt steuerpflichtig zu werden, bestehen muss, und dass dies glaubhaft zu machen ist, lehnen andere Teile der Literatur dies ab. Der Senat folgt dieser letzten Auffassung.

Hinweis: Durch das ATAD-Umsetzungsgesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2021, 2035) wurde das Merkmal der „vorübergehenden Abwesenheit" geändert. Der Rückkehrzeitraum beträgt nunmehr grundsätzlich 7 Jahre. Die aber ansonsten wortlautidentische Rückkehrregelung sollte dazu führen, dass die Grundsätze des Urteils auch auf die aktuelle Regelung Anwendung finden.

Ansprechpartnerin:

Nina Schütte, LL.M.
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin, Partnerin
Nina.Schuette@BRL.de
T 040 35006 - 116

Umsatzsteuerliche Organschaft: Erneute EuGH-Vorlage und finanzielle Eingliederung

BFH vom 18.1.2023, XI R 29/22 (XI R 16/18), DStR 2023, 638

Auf Vorlage des Bundesfinanzhofs hat der Europäische Gerichtshof in zwei Urteilen vom 1. Dezember 2022 entschieden, dass die Regelungen zur deutschen Organschaft, wonach der Organträger der einzige Steuerpflichtige des Organkreises ist, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. In den beiden Verfahren des Bundesfinanzhofs haben sich allerdings noch weitere Fragen ergeben. Zur finanziellen Eingliederung ohne Stimmrechtsmehrheit hat der Bundesfinanzhof nun entschieden. Die Frage, ob Leistungen zwischen Organgesellschaften und Organträger umsatzsteuerbar sind, wurde dem Europäischen Gerichtshof (erneut) vorgelegt.

Hintergrund: Nach bisheriger Rechtsprechung ist für das Vorliegen einer finanziellen Eingliederung neben einer Mehrheitsbeteiligung des Organträger an der Organgesellschaft auch dessen Mehrheit an den Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung erforderlich, sodass der Organträger im Ergebnis die Möglichkeit hat, in der Organgesellschaft seinen Willen durchzusetzen. Liegen die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft (finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung) vor, sind die Leistungen zwischen den einzelnen Gesellschaften innerhalb des Organkreises (sogenannte Innenumsätze) nach derzeitiger Rechtslage nicht umsatzsteuerbar.

Sachverhalt: Im Urteilsfall des Bundesfinanzhofs vom 18. Januar 2023 (XI R 29/22 (XI R 16/18)) waren die Voraussetzungen für die wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung zweifelsfrei gegeben. Die Geschäftsführung der Gesellschaften war personell identisch. Gestritten

wurde über das Vorliegen der finanziellen Eingliederung. Die Muttergesellschaft hielt zwar die Mehrheit an den Geschäftsanteilen (51 %) der Tochtergesellschaft, allerdings hatte sie nur genau die Hälfte (50 %) der Stimmrechte der Gesellschaft inne. Somit verfügte sie nicht über die Stimmrechtsmehrheit, die nach bisheriger Rechtsprechung für die Annahme einer finanziellen Eingliederung erforderlich war.
Der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 26. Januar 2023 (V R 20/22 (V R 40/19)) betrifft ein noch laufendes Verfahren, bei der nicht das Vorliegen der Voraussetzung der umsatzsteuerlichen Organschaft, sondern die Umsatzsteuerbarkeit der Umsätze zwischen den Gesellschaften im Organkreis streitig ist. Die Klägerin (Organträgerin) betreibt als juristische Person des öffentlichen Rechts sowohl einen unternehmerischen als auch einen nichtunternehmerischen Bereich. Sie hat von ihrer Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) entgeltliche Leistungen in beide Bereiche erhalten.

Entscheidung(en): Der XI. Senat des Bundesfinanzhofs hat (mit Zustimmung des V. Senats, der sich ebenfalls mit umsatzsteuerlichen Fragestellungen beschäftigt) mit dem Urteil vom 18. Januar 2023 seine Rechtsprechung ausdrücklich geändert. Die finanzielle Eingliederung sieht er nun auch in den Fällen gegeben, in denen die Muttergesellschaft lediglich 50 % der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft innehält, wenn diese zusätzlich die Mehrheit an den Geschäftsanteilen der Tochtergesellschaft hat und eine Geschäftsführeridentität zwischen den Gesellschaften besteht. Hintergrund hierfür sind die Urteile des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Dezember 2022, wonach es für die finanzielle Eingliederung nur darauf ankommt, ob der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen kann. Der Organträger kann in der genannten Konstellation seinen Willen in der laufenden Geschäftsführung durchsetzen und eine abweichende Willensbildung durch die 50 % Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verhindern.
In dem Verfahren, mit dem sich der V. Senat auseinandergesetzt hat, hat der Bundesfinanzhof am 26. Januar 2023 (V R 40/19) beschlossen, dem Europäischen Gerichtshof (erneut) vorab Fragen zur Auslegung der deutschen Organschaftsregelungen vorzulegen. Der Bundesfinanzhof fragt den Europäischen Gerichtshof, ob sämtliche Leistungen zwischen Organgesellschaft und Organträger umsatzsteuerbar sind, oder ob solche Innenleistungen zumindest dann steuerbar sind, wenn Organträger oder Organgesellschaft (teilweise) nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind und so die Gefahr von Steuerverlusten besteht. In den Urteilen des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Dezember 2022 wurden diese Fragen nicht ausdrücklich beantwortet.

Hinweis: Da die Anteile an der Tochtergesellschaft in der Praxis meist mit dem prozentualen Anteil an den Stimmrechten übereinstimmen dürfte, hat die Änderung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu der finanziellen Eingliederung wohl nur sehr begrenzte Relevanz. Betroffen sind möglicherweise jedoch diejenigen Gesellschaften, die durch die Vereinbarung von Stimmrechten von exakt 50 % das Vorliegen einer finanziellen Eingliederung und somit einer umsatzsteuerlichen Organschaft gerade vermeiden wollten. Von starker Praxisrelevanz wäre ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs auf das erneute Vorabersuchen des Bundesfinanzhofs, wonach Innenleistungen umsatzsteuerbar sein könnten. Denn neben den Vereinfachungen bei den umsatzsteuerlichen Meldungen bietet die Organschaft Organkreisen, in denen steuerfreie Ausgangsumsätze erbracht werden, die Möglichkeit, Leistungen innerhalb des Organkreises nicht mit Umsatzsteuer belasten zu müssen. Ein wesentlicher Vorteil würde demnach wegfallen, auch wenn voraussichtlich für vergangene Jahre Vertrauensschutz bestünde. Aufgrund der erheblichen Rechtsunsicherheit ist eine baldige und eindeutige Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs wünschenswert.

Ansprechpartner:

Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Counsel
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 111

Geschäftsführerhaftung: Überwachungsverschulden und eigenes Unvermögen

BFH vom 15.11.2022, VII R 23/19, BeckRS 2022, 44630

Der Geschäftsführer einer GmbH kann sich gegenüber der Haftungsinanspruchnahme nicht darauf berufen, dass er aufgrund seiner persönlichen Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme der Geschäftsführung absehen beziehungsweise das Amt niederlegen.

Hintergrund: Der Geschäftsführer einer GmbH haftet, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festsetzt oder erfüllt oder soweit infolgedessen Steuervergütungen oder Steuererstattungen ohne rechtlichen Grund gezahlt werden.

Sachverhalt: Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Haftungsbescheids. Der Kläger war vom Zeitpunkt der Gründung im November 2002 bis April 2012 alleiniger Geschäftsführer der A-GmbH. Faktischer Geschäftsführer der GmbH war allerdings der Sohn des Klägers, der formal als Prokurist der GmbH angestellt war. Zudem war der Kläger zu 90 % an der GmbH beteiligt. Die übrigen 10 % der Gesellschaftsanteile hielt sein Enkelsohn. Ab dem Jahr 2010 führte die Steuerfahndung Oldenburg bei der GmbH eine Fahndungsprüfung durch. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger und sein Sohn Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Jahre 2004 bis 2011 verkürzt hatten. Dabei habe der Kläger in Kenntnis aller Umstände zumindest geduldet, dass sein Sohn als faktischer Geschäftsführer 67 Scheinrechnungen tatsächlich nichtexistierender Firmen und 34 beleglose Buchungen für angebliche Wareneinkäufe und Fremdleistungen in die Buchführung der GmbH eingestellt und zur Grundlage der jeweiligen Jahressteuererklärungen und Umsatzsteuervoranmeldungen gemacht habe. Über das Vermögen der GmbH wurde im Jahr 2013 auf Antrag des Finanzamts das Insolvenzverfahren eröffnet. Mit Bescheid vom 19. März 2014 nahm das Finanzamt den Kläger wegen Steuerschulden der GmbH für den Zeitraum vom 31. Oktober 2005 bis zum 23. April 2012 in Haftung. Ebenfalls in Haftung genommen wurden der Sohn des Klägers als faktischer Geschäftsführer und der Enkel als Nachfolgegeschäftsführer. Gegen den Haftungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein. Das Finanzamt reduzierte daraufhin die Haftungssumme nach Schätzung einer Haftungsquote und wies den Einspruch im Übrigen als unbegründet zurück. Die Klage hiergegen hatte keinen Erfolg. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Revision, mit der er die Haftungsinanspruchnahme sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach angreift.

Entscheidung: Die Revision ist unbegründet und wird daher zurückgewiesen. Zutreffend hat das Finanzgericht entschieden, dass der angefochtene Haftungsbescheid rechtmäßig ist und den Kläger nicht in seinen Rechten verletzt. Als Geschäftsführer der GmbH hatte der Kläger unter anderem die Pflicht, die Steuererklärungen vollständig, richtig und rechtzeitig abzugeben und unzutreffende Steuererklärungen unverzüglich zu berichtigen. Der Kläger hat schuldhaft gehandelt. Entgegen seiner Auffassung entlastet ihn der Umstand, dass die Geschäfte der GmbH tatsächlich durch seinen Sohn geführt worden sind, nicht. Auch das fortgeschrittene Alter des Klägers und der Einwand, dass er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht in der Lage gewesen sei, Geschäftsvorfälle in der Firmen-EDV nachzuvollziehen, stehen der Annahme einer schuldhaften Pflichtverletzung nicht entgegen. Der Geschäftsführer ist zwar nicht verpflichtet die steuerlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen. Er ist befugt die Erledigung anderen Personen aufzutragen. Der Geschäftsführer darf aber nur innerhalb gewisser Grenzen der Redlichkeit seinen Hilfspersonen Vertrauen schenken, wenn er sich nicht dem Vorwurf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung aussetzen will. Er ist daher verpflichtet, diejenigen Personen, denen er die Erledigung der steuerlichen Pflichten

überträgt, sorgfältig auszuwählen und laufend zu überwachen. Er muss sich insbesondere ständig eingehend über den Geschäftsgang unterrichten lassen, so dass er mit der ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen kann beziehungsweise ihm ein Fehlverhalten der Hilfspersonen rechtzeitig erkennbar wird. Auf das eigene Unvermögen, den Aufgaben eines Geschäftsführers nachzukommen, kann sich der Geschäftsführer nicht berufen. Wer den Anforderungen an einen gewissenhaften Geschäftsführer nicht entsprechen kann, muss von der Übernahme des Geschäftsführeramts absehen beziehungsweise das Amt niederlegen. Wer hingegen die Stellung eines Geschäftsführers nominell und formell übernimmt, haftet, sofern ihm auch der Vorwurf persönlichen Verschuldens mindestens vom Grad der groben Fahrlässigkeit gemacht werden kann, grundsätzlich auch dann, wenn er nicht befähigt oder aus irgendwelchen Gründen nicht in der Lage ist, seinen Überwachungsaufgaben nachzukommen.

Hinweis: Der Senat macht erneut deutlich, dass sich der Geschäftsführer einer GmbH auch nicht damit entschuldigen kann, dass in Wirklichkeit der Ehepartner die Geschäftsführertätigkeit wahrgenommen habe. Dasselbe gilt für den Einwand, dass es sich bei dem nominell bestellten Geschäftsführer beziehungsweise der nominell bestellten Geschäftsführerin lediglich um einen "Strohmann" beziehungsweise um eine "Strohfrau" gehandelt habe und die Geschäfte tatsächlich von einer anderen Person geführt worden seien.

Ansprechpartner:

Dr. Nicolaj Faigle, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater, Partner
Nicolaj.Faigle@BRL.de
T 040 35006-115

MANDANTENINFORMATION

BRL

Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6-10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231-108771-0

München
Bavariaring 44
80336 München
+49 89 272 755-0

Bielefeld
Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
+49 521-9824-10

info@BRL.de
www.BRL.de

Internationales Netzwerk

MOORE BRL
www.Moore-BRL.de

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN